

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 435/71

BESCHLUS

in der Entschädigungssache

Bank [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. Juni 1973 durch die Richter Wintenberg, Zorn,
Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
11. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts
Köln vom 24. März 1971 wird zuge-
lassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ein Antragsrecht des Klä-
gers gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss zunächst
mit der Begründung verneint, der Kläger sei schon nach
altem Recht als Flüchtling nach § 160 BEG anspruchsberech-
tigt gewesen. Seine Ausführungen lassen nicht er-
kennen, ob es dabei den engen Flüchtlingsbegriff der
älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1965,
238; 363; 1966, 366) oder den weiteren Flüchtlingsbe-
griff im Sinne von BGH RzW 1966, 571 Nr. 34 zugrunde
gelegt hat. Die Sicherung einer einheitlichen Recht-
sprechung zu der Frage, von welchem Flüchtlingsbe-
griff bei dem konkreten Rechtslagenvergleich im Ran-
gen des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss auszugehen
ist, erfordert die Zulassung der Revision (§ 240 Abs. 2
Nr. 3 BEG).

- 3 -

Mit der Erwägung, auch nach § 150 BFG in der Fassung des BEG-Schlussgesetzes sei zur Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises im Falle der Auswanderung vor Beginn der allgemeinen Vertreibung auf § 1 Abs. 2 Nr. 1 AVFG zurückzugreifen, weicht das Berufungsgericht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZ 1971, 315 ab. Sein Urteil kann auch auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Köstenberg

Dr. Thum

